

den Vorinstanzen, Juristischen Fakultäten und Schöppenstühlen (wobei angemerkt werden muss, dass hier nur die Vorinstanzen erfasst sind, Fakultäten und Schöppenstühle dann unter Personen und Orten subsumiert sind), Personen und Orten, Sachen und einer Signaturenkonkordanz erschlossen wird, wobei der Wunsch geäußert sei, einzelne Städte oder Geschlechter eines Territoriums auch noch unter dem Territorium zu subsumieren. Das würde die Benutzung noch weiter verbessern, bindet aber auch Kapazitäten, die vielleicht besser in die weitere Erschließung des Materials investiert sind. Zudem wird über die Homepage [www.archivinformationssystem.at/suchinfo.aspx](http://www.archivinformationssystem.at/suchinfo.aspx) die gesamte Verzeichnung kostenlos online zur Verfügung gestellt.

In jedem Falle gilt ein „Weiter so auf diesem hohen Niveau!“ Dieses Projekt verdient die Fortführung und erfolgreiche Beendigung. Was in den 1980er bis 2000er Jahren für das RKG und Wismarer Tribunal an Verzeichnungsergebnissen vorgelegt wurde, muss auch für den RHR gewährleistet werden, um die Auswertbarkeit der letztinstanzlichen Rechtsprechung im Alten Reich zu ermöglichen. Welche wichtigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit dieser Grundlagenforschung erreicht werden können, zeigt u. a. die „Grüne Reihe“ des Böhlau-Verlages, die seit Jahrzehnten die Forschungen zur Geschichte des RKGs, aber auch der anderen obersten Gerichte im Alten Reich versammelt.

Wismar

Nils Jörn\*)

Die Grafschaft Ravensberg im 17. Jahrhundert. Verfassung – Recht – Wirtschaft – Kultur. Beiträge des zweiten Ravensberger Kolloquiums, hg. v. Ulrich Andermann/Michael Zozmann (= Ravensberger Kolloquium 2, Sonderveröffentlichung des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg e. V. 28). Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2023. 299 S., ISBN 978-3-7395-1520-5

Das frühneuzeitliche Heilige Römische Reich lässt sich von mehreren Richtungen aus betrachten. Seit Jahrzehnten gibt es die Vogelperspektive der Reichsebene auf Kaiser, Reichstag, die obersten Reichsgerichte, den Reichsvizekanzler und andere Institutionen. In zweiter Linie rücken dann die großen Territorien nach, Kurfürstentümer oder frühneuzeitliche Flächenstaaten mit hoher Eigenständigkeit. Die Gegenrichtung ist ebenfalls möglich, also die regionalhistorische Sicht von ganz unten, entweder im Sinne einer klassischen Landesgeschichte oder schlaglichtartig, um vom lokalen Detail her typische Erscheinungen greifbar zu machen. Der hier anzuseigende sympathische und reich bebilderte Band stellt eines der wirklich unwichtigen Territorien in den Mittelpunkt. Die Grafschaft Ravensberg war für einige mittelalterliche Jahrhunderte ein reichsunmittelbares Territorium, gehörte dann aber bis 1609 zu Jülich. Danach wurde sie Nebenland unter der Herrschaft von Pfalz-Neuburg und Brandenburg, bis sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts die alleinige Zugehörigkeit zu Brandenburg-Preußen politisch stabilisierte. Die Vereinigung mit dem Fürstentum Minden 1719 stellte einen weiteren Schritt auf dem Weg

---

\*) [nilsjoern@aol.com](mailto:nilsjoern@aol.com), Archiv der Hansestadt Wismar, D-23966 Wismar, Germany

zur Eingliederung in den preußischen Länderverbund dar. Diese Verflechtungen sind genauso unbedeutend wie die Jahreszahlen oder die beteiligten Personen. Dennoch kann gerade der Alltag in solchen Kleinterritorien die Struktur des vormodernen Reiches in besonderer Weise deutlich machen. Emsige Heimatfreunde haben einen Historischen Verein für die Grafschaft Ravensberg ins Leben gerufen und veranstalten Ravensberger Kolloquien. Hier verbindet sich die Liebe zur eigenen Region, betrieben von sprichwörtlich interessierten Laien, mit dem professionalisierten Zugang von Fachhistorikern von der größeren Warte aus. Das Ergebnis ist ein informativer und handlicher Tagungsband, breit gestreut von Fragen der Landesherrschaft bis hin zur Bevölkerungsdichte, Wohnkultur und dem Alltagsleben evangelischer Pastoren. Als landesgeschichtliche Grundlegung arbeitet Wolfgang Schindler zunächst die Frage nach der territorialen Zugehörigkeit auf. Feinmaschig, getrennt teilweise nach einzelnen Ämtern und kurzen Zeitabschnitten, geht es um den jeweiligen politischen Einfluss der katholischen Pfalzgrafen von Pfalz-Neuburg und der Kurfürsten von Brandenburg. Im Ergebnis zeigt sich für mehrere Jahrzehnte eine gemischte Landesherrschaft, die sich an wechselnder Bestellung von Pastoren und Amtleuten festmachen lässt. Ohnehin war das Herzogtum eher „herrschaftsarm“ (31) und nur schwach an die Zentralen angebunden. Die konfessionelle Offenheit scheint den Zeitgenossen vollkommen bewusst gewesen zu sein, wenn sie mit einer gewissen Selbstverständlichkeit auf katholische Besucher in evangelischen Gottesdiensten verwiesen (216).

Ein umfangreicher Aufsatz von Tobias Schenk untersucht sodann das Ravensbergische Appellationsgericht. Hinter einem scheinbar klassischen institutio-nengeschichtlichen Zugang verbirgt sich eine bezeichnende Besonderheit, denn zwischen 1653 und 1750 bestand in Cölln an der Spree ein Obergericht speziell für Rechtsfälle aus der Grafschaft Ravensberg. Viele zeittypische Uneindeutigkeiten kommen hier in geradezu klassischer Weise zusammen. Zum einen saß das Gericht räumlich in unmittelbarer Nähe zum Kurfürsten bzw. später zum König und verknüpfte allein aufgrund des Gerichtsortes die in Personalunion verbundenen Einzelgebiete mit den Zentralisierungsbestrebungen des Herrschers. Zum anderen gab es bestimmte Gerichtsmitglieder, die für Rechtsmittelprozesse gerade aus dem Westen des Herrschaftsgebietes zuständig waren. Das geschah zumeist in Teilzeit, die Richter waren also zugleich auch anderen landesherrlichen Gerichten zugeordnet. Und phasenweise war der Gerichtshof zudem schwach besetzt und konnte nicht einmal das sprichwörtliche Dreierkollegium durchgehend gewährleisten. Politisch scheint es einen Kuhhandel mit dem landsässigen Adel in Ravensberg gegeben zu haben. Auch ohne förmliches gesamtpreußisches Appellationsprivileg verzichteten die Stände vertraglich auf den Instanzenzug an die obersten Reichsgerichte und versprachen, künftig ihre Angelegenheiten vor das Gericht in Cölln zu bringen. Im Gegenzug versicherte die Landesregierung, trotz der Anbindung an Preußen keine Regierungskanzlei in Bielefeld einzurichten. Noch Jürgen Weitzel hielt diesen Herrschaftsvertrag zur Justizorganisation für rechtswidrig, obwohl selbst die Reichskammergerichtsordnung solche freiwilligen Vereinbarungen ausdrücklich anerkannte. Mit seiner ausgewogenen Argumentation kann Schenk hier einiges an Klarheit schaffen. Eine eigene Gerichtsordnung gab es nicht, aber die Prozessgesetze anderer ähnlicher Gerichte sowie der zeitgenös-

sische *stilus curiae* des gemeinrechtlichen Verfahrens entfalteten ihre Ausstrahlungswirkung. Zudem verzichtete der preußische Staat auf eine Angleichung des materiellen Rechts. Auch dies ist nicht verwunderlich, und die Zeitgenossen waren wie an derenorts auch hier in der Lage, durch Rechtsanwendungsklauseln und Vermutungsregeln die kleinteilige Buntheit passend handhabbar zu machen. In der Gesamteinschätzung eines solchen regionalen Mittelgerichts lehnt sich Schenk zum einen an seine eigenen Erkenntnisse aus der langjährigen Beschäftigung mit dem Reichshofrat an, zum anderen gibt es mehrfach knappe Hinweise zu den 1719 aufgehobenen Gogerichten. Inwieweit dort Recht „erzeugt“ wurde (65), wäre näher zu diskutieren, wenn gleichzeitig Aktenversendungen an Juristenfakultäten stattfanden. Zeitgenössischer Unmut über die langsame Arbeit der Referenten passt dagegen ins gewohnte frühneuzeitliche Bild. Nicht ganz klar ist die Verzahnung der regionalen mit der überregionalen Perspektive für den Verfahrensalltag der Parteien. Aus der Praxis der Reichsgerichte sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Parteien nach Speyer, Wetzlar oder Wien reisten und dort ihre Sache unter hohem Aufwand an Zeit und Geld beförderten. Wegen einer schwierigen Quellenlage hilft sich Schenk für Ravensberg mehrfach mit Plausibilitäten. Vieles erscheint gut denkbar, etwa ein Grundmisstrauen wegen möglicherweise unzuverlässiger und bestechlicher Richter (sog. fehlendes Systemvertrauen, 105). Die Prozessführung selbst soll als Misstrauenspraxis zu verstehen sein (104), bei der sich Distanzkommunikation und Anwesenheitspraxis ständig durchdringen hätten (100). Freilich erscheint es widersprüchlich, wenn einerseits hohe Kosten die Zeitgenossen von der Appellation abhielten, andererseits aber Scharen von Parteien zum Gerichtsort gereist sein sollen. Hier bleibt Raum für künftige Verfeinerungen und weitere Deutungen – vielleicht am Beispiel anderer Territorien mit besserer Quellenlage.

Nicolas Rügge beschreibt in seinem Beitrag die allmähliche Besetzung der maßgeblichen Schaltstellen in der Justiz und Landesherrschaft mit studierten Juristen, ein Vorgang, der vor Ort eher in das 17. und noch nicht in das 16. Jahrhundert fällt. Es scheint Druck geherrscht zu haben, Richterpositionen mit Rechtsgelehrten zu besetzen (137). Aus anderen Territorien weiß man, dass hierbei die Anwälte vorangingen und die Gerichte zeitversetzt nachzogen. Die absoluten Zahlen waren dennoch gering. So gab es 1674 nur zwei landesherrliche Richter, beide zugleich als Gografen tätig.

Der informative Band ist interdisziplinär breit gestreut, gut lesbar und lehrreich. Störend sind allerdings übermäßig zahlreiche Hinweise auf das „lange 17. Jahrhundert“ (z. B. 174, 175, 182, 185, 186, 202, 203). Die Herrschaftsgeschichte in den Territorien entspricht eben nicht glatten Jahreszahlen. Auch das Verständnis zum Verhältnis zeitgenössischer Normen und Praxis (213) erscheint teilweise fragwürdig. Insgesamt handelt es sich aber um ein gelungenes Beispiel einer in den allgemeinen Forschungsstand eingebetteten Regionalgeschichte, vielfach anschlussfähig, gerade auch für rechtshistorisch interessierte Leser.

Münster

Peter Oestmann\*)

---

\*) oestmann@uni-muenster.de, Institut für Rechtsgeschichte, Universität Münster, D-48143 Münster, Germany